

Amtsblatt

der

Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Breslau.

Nº 46.

Breslau, den 10. November

1894.

Inhalt.

Allgemeine Verwaltungs-Angelegenheiten.

- Nr. 881. Angelegenheiten der Arbeiter-Pensionskasse.
Nr. 882. Einsendung von Quittungskarten an die Umtauschstellen gemäß § 104 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889.

Betriebs-Angelegenheiten.

- Nr. 883. Berichtigung des Verzeichnisses der auf den Vereinsbahnstrecken zulässigen größten Radstände.
Nr. 884. Privat-Depeschen-Berkehr.

Verlehrts-Angelegenheiten.

- Nr. 885. Grundsätze für die Einrichtung des Eisenbahnverkehrs in Cholerazeiten.
Nr. 886. Umrechnungscours für russische Währung.
Nr. 887. Frachtabgünstigungen für Ausstellungsgegenstände und Thiere.
Nr. 888. Verkehr mit der Mecklenburg-Pommerschen Schmalspurbahn.
Nr. 889. Erledigung von Nachnahme-Begleitscheinen.

Nr. 890. Frachtberechnung für sogenannte Triumphstühle.

Nr. 891. Staatsbahn-Güterverkehr Elberfeld—Breslau.

Nr. 892. Staatsbahn-Güterverkehr Köln (rechtsrh.)—Breslau.

Nr. 893. Mitteldeutscher Eisenbahn-Verband bezüglichsweise

Staatsbahnenverkehr Köln (linksrh.)—Breslau.

Nr. 894. Ostdeutsch-Oesterreichischer Verband, Heft 4.

Nr. 895. Norddeutscher Donau-Umschlags-Berkehr mit Serbien, Rumänien, Bulgarien und Russland über Wien-Donausserbahnhof.

Nr. 896. Deutsch-Russischer Verbands-Güterverkehr bezw. Güter-Berkehr nach Cydikuhnen und Grajewo zur Ausfuhr nach Russland.

Nr. 897. Deutsch-Italienischer Verband.

Verhältnisse anderer Bahnen.

Nr. 898. Betriebs-Eröffnungen.

Nr. 899. Verschiedene Mittheilungen.

Nachrichten.

Personal-Angelegenheiten.

Nachtrag.

Nr. 900. Eröffnung der Nebenbahnen Nimpfisch—Gnadenfrei und Deutsch-Wette—Groß-Kunzendorf.

Allgemeine Verwaltungs-Angelegenheiten.

Nr. 881. Angelegenheiten der Arbeiter-Pensionskasse.

Unsere Amtsblattverfügung vom 18. September d. J. Ib. 2578 Nr. 749 des Amtsblattes, enthaltend die Bekanntmachung des Vorstandes der Arbeiter-Pensionskasse über die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung zum 15. Januar 1895 nach Berlin, ist außer den Vertretern zur Generalversammlung sämmtlichen übrigen Mitgliedern der Arbeiter-Pensionskasse mitzutheilen. (Ib. 4190 vom 1. November d. J.)

An sämmtliche Dienststellen.

Nr. 882. Einsendung von Quittungskarten an die Umtauschstellen gemäß § 104 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Alterssicherung vom 22. Juni 1889. (A. 9.)

Nach § 104 des genannten Gesetzes verliert eine Quittungskarte ihre Gültigkeit, wenn sie nicht bis zum Schluss des dritten Jahres, welches dem am Kopfe der Karte verzeichneten Jahre folgt, zum Umtausche eingereicht worden ist. Demgemäß würden zur Vermeidung der Ungültigkeit alle Quittungskarten, welche im Jahre 1891 ausgestellt worden sind, bis spätestens Ende dieses Jahres den zuständigen Stellen eingereicht werden müssen.

Da bei der Abtheilung A der Arbeiterpensionskasse Quittungskarten nicht zur Verwendung kommen, weil die erhobenen Beiträge nicht in der durch § 99 des Gesetzes vom 22. Juni 1889 vorgeschriebenen Form — durch

Marken — nachgewiesen, sondern baar vereinnahmt werden, so kann die Vorschrift des § 104 des Gesetzes nur für solche Mitglieder der Abtheilung A der Arbeiterpensionskasse in Frage kommen, welche sich beim Eintritt in die Beschäftigung der Staatseisenbahn-Verwaltung aus Anlaß von bei anderen Arbeitgebern geleisteten Diensten im Besitz von Quittungskarten bereits befunden haben. Bezuglich der letzteren bedarf es nun, wie aus der hierunter abgedruckten Anweisung der Herren Minister des Innern und für Handel und Gewerbe vom 27. November 1893 hervorgeht, seitens der Umtauschstelle nur der im § 103 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vorgeschriebenen Aufrechnung der Quittungskarte und Ausstellung der Bescheinigung über die Endsumme dieser Aufrechnung, während die Ausstellung der neuen Quittungskarte bis nach dem etwaigen Ausscheiden des betreffenden Mitgliedes aus Abtheilung A der Arbeiterpensionskasse bzw. nach Aussertigung der durch § 6 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes (§ 10 der Satzungen für die Arbeiterpensionskasse) vorgeschriebenen Bescheinigung über die Beteiligung bei der genannten Pensionskassenabtheilung ausgesetzt bleiben kann.

Die Dienstvorsteher werden angewiesen:

1. alle im Jahre 1891 ausgestellten Quittungskarten, welche auf Grund des § 3 Absatz 4 der Dienstanweisung für die Dienstvorsteher, Kassen- und Rechnungsbeamten, betreffend die Pensionskasse für die Arbeiter der Staats-eisenbahn-Verwaltung auf Wunsch der betreffenden Mitglieder der Abtheilung A der Arbeiter-Pensionskasse von der den Arbeitsverdienst zahlenden Kasse etwa aufbewahrt werden, der letzteren abzunehmen und in der ersten Hälfte des Monats Dezember d. J. der zuständigen Stelle zur weiteren Veranlassung wegen Aufrechnung der Karten und Ausstellung der Bescheinigungen gemäß der hierunter abgedruckten Anweisung der Herren Minister des Innern und für Handel und Gewerbe vom 27. November 1893 zu übersenden,
2. die von den zuständigen Stellen den Dienstvorstehern zugehörenden Bescheinigungen auf Wunsch der betreffenden Mitglieder der Pensionskassenabtheilung A von der den Arbeitsverdienst zahlenden Kasse aufbewahren zu lassen.
3. diejenigen Mitglieder der Pensionskassenabtheilung A, welche ihre etwaigen Quittungskarten aus dem Jahre 1891 den Kassen nicht zur Aufbewahrung übergeben haben, unter Mittheilung der am Schluß abgedruckten Anweisung vom 27. November 1893 alsbald auf den für die Einreichung der Karten an die zuständigen Stellen vorgeschriebenen äußersten Termin mit dem Bemerkung aufmerksam zu machen, daß bei Versäumung dieses Termins die Quittungskarten ihre Gültigkeit verlieren.

Die zur Aufrechnung der Karten und Aussertigung der Bescheinigungen über die Endsummen der Aufrechnung und zur Aussertigung neuer Karten zuständigen Stellen sind nach der Anweisung der Herren Minister des Innern und für Handel und Gewerbe vom 17. Oktober 1890 (Ministerialblatt für 1890, Seite 208 ff) in der Regel die Ortspolizeibehörden, im Uebrigen muß nach jener Anweisung durch dauernden Aushang im Gemeindehause und auf andere ortsübliche Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht sein, welche Stelle für die betreffende Gemeinde zur Vornahme der erwähnten Amtshandlungen zuständig ist. Die Bescheinigungen der zuständigen Stellen sind sorgfältig aufzubewahren, da beim Austritt aus der Arbeiter-Pensionskasse neue Quittungskarten mit fortlaufender Zahl nur auf Grund dieser Bescheinigungen von den genannten zuständigen Stellen ausgesertigt werden.

Die Dienstvorsteher haben die beteiligten Mitglieder der Abtheilung A der Arbeiter-Pensionskasse, namentlich diejenigen, welche die Bescheinigungen selbst aufzubewahren wollen, hierauf ausdrücklich aufmerksam zu machen. (Ic. 18 vom 7. November d. J.)

An sämmtliche Dienststellen.

Anweisung,

betreffend das Verfahren bei der Ausstellung und dem Umtausch von Quittungskarten (§§ 101 ff des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889, Reichs-Gesetzblatt Seite 97 ff) der Versicherten, die Mitglieder einer besonderen Kasseneinrichtung (§§ 5 bis 7 a. a. D.) sind.

In Ergänzung der Anweisung, betreffend das Verfahren bei der Ausstellung und dem Umtausch, sowie bei der Erneuerung (Ersetzung) von Quittungskarten (§§ 101 ff des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889. Reichs-Gesetzblatt Seite 97 ff) vom 17. Oktober 1890 bestimmten wir:

Versicherungspflichtigen Mitgliedern einer auf Grund der §§ 5 bis 7 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 vom Bundesrathe anerkannten besonderen Kasseneinrichtung*), bei der die Beiträge nicht in der nach §§ 99 ff. a. a. D. vorgeschriebenen Form erhoben werden, ist die Quittungskarte auf ihren Antrag jederzeit aufzurechnen. (Ziffer 15 ff. der Anweisung vom 17. Oktober 1890.)

Bescheinigte Krankheiten und militärische Dienstleistungen sind bei der Aufrechnung der Quittungskarte nur insofern zu berücksichtigen, als sie für die Zeit zwischen dem Ausstellungstage der aufzurechnenden Quittungskarte und dem Tage des Eintritts in die Kasseneinrichtung nachgewiesen werden. Über das Ergebnis der Aufrechnung ist gemäß Ziffer 25 der Anweisung vom 17. Oktober 1890 eine Bescheinigung auszustellen, auf deren Vorderseite unten der Vermerk: „Eine neue Quittungskarte ist nicht ausgestellt worden“ zu setzen ist.

Eine neue Quittungskarte ist erst beim Ausscheiden der Versicherten aus der Kasseneinrichtung auf Grund dieser Bescheinigung auszustellen. Hierbei ist in die neue Quittungskarte die Zahl einzutragen, die auf die in der Bescheinigung bezeichnete Karte folgt. Wird die Bescheinigung nicht vorgelegt, so erhält die neue Quittungskarte die Zahl, welche auf die Zahl der für den Versicherten zuletzt ausgestellten Karte, soweit diese zu ermitteln ist, folgt, eventuell die Ziffer 1 (Ziffer 14 der Anweisung vom 17. Oktober 1890).

Die Ausstellung und die Aufrechnung der Karten erfolgt in diesen Fällen stets kosten- und gebührenfrei.

Im Übrigen finden die Bestimmungen der Anweisung vom 17. Oktober 1890 entsprechende Anwendung.

Berlin, den 27. November 1893.

Der Minister des Innern.

Zm. Aufrage
gez. Haaſe.

B. II 11595 M. f. S.
I 8280

I A. 11128 M. d. S.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung
gez. Voßmann.

Betriebs-Angelegenheiten.

Nr. 883. Berichtigung des Verzeichnisses der auf den Vereinsbahnen zulässigen größten Radstände. (C. 12.)

Wegen Größnung der Strecke Deutschbrod-Humpolež ist auf Seite 37 hinter lfd. Nr. 989 einzuschalten:

989a	Deutschbrod 1000. — Humpolež	5	5. ^o
		6. 7.	

(IIa 10738 vom 6. November d. J.)

An die Stationen (ausschließlich Haltepunkte) und Güter-Absertigungsstellen.

Nr. 884. Privat-Depeschen-Berkehr. (B 1 bezw. II. a. 1)

Die Formulare Nr. 845 a und b und 846 a und b (Zahlungs- und Forderungs-Conten nebst Eingabogen), deren Vordruck veraltet ist, werden den gegenwärtigen Abrechnungs-Verhältnissen entsprechend neu hergestellt. Der etwa noch vorhandene Bestand an diesen Formularen mit bisherigem Vordruck ist als Makulatur zu behandeln.

Der nächstfällige Bedarf (pro Februar f. J.) an neu gedruckten Formularen Nr. 845 und 846 ist rechtzeitig mittels Nachtrags-Berlangescheines anzufordern, und zwar nur seitens der erfahrungsmäßig mit der Reichstelegraphie im Wechselverkehr stehenden Stationen und Haltestellen; je 1 Lage dieser Formulare reicht bei den betreffenden Dienststellen nicht allein für ein volles Jahr aus — indem nur je 1 Zahlungs- und Forderungs-Conto pro August und eben so viel pro Februar aufzustellen bleibt — sondern gestattet auch, den

*) Solche Kassen-Einrichtungen sind zur Zeit in Preußen: Die Pensionskasse für die Arbeiter der Preußischen Staats-Eisenbahnverwaltung in Berlin, die Norddeutsche Knappfschafts-Pensionskasse in Halle a. S., die Knappfschaftskasse des Saarbrücker Knappfschaftsvereins in St. Johann a. d. Saar und der Allgemeine Knappfschafts-Verein in Bochum.

Nachbarstationen und Haltestellen, welche entgegen den bisherigen Erfahrungen unverhofft in den Wechselverkehr mit der Reichstelegraphie mit hineingezogen werden sollten, auf Erfordern mit diesen Formularen nach Bedarf auszuholzen.

Bei dieser Gelegenheit werden die in letzter Zeit vielfach unbeachtet gebliebenen Bestimmungen unter 1 und 3 der Amtsblatt=Verfügung Nr. 542 pro 1886 mit dem Bemerkten ausdrücklich in Erinnerung gebracht, daß die dem z. B. an die Controle II einzusendenden Depeschen-Material allmonatlich beizulegenden Abgangs- und Durchgangs-Depeschen nicht nur chronologisch zu ordnen und laufend zu nummeriren, sondern stets auch an der linken Seite (bei starkem Verkehr auch tage- oder wochenweise) zusammen zu heften sind, und daß ferner auf jeder einzelnen Abgangs- und Durchgangs-Depesche der Name der rapportirenden diesseitigen Station (unter Benützung des Stationsstempels, soweit ein solcher vorhanden, anderenfalls durch Unterstreichen mit Buntstift) besonders kenntlich gemacht sein muß.

Gelangt ein Telegramm auf einem anderen Blatt als dem dazu bestimmten Annahme=Formular geschrieben zur Aufgabe, so ist dieses Blatt auf dem für den Text freigelassenen Raum eines Annahme=Formulars aufzukleben und nöthigensfalls so zusammenzufalten, daß es nirgends über den Rand dieses Formulars vorsteht.

Die mit der Reichstelegraphie ausgewechselten Telegramme sind als solche in den Abgangs- und Ankunfts=Registern stets durch die ihren Ursprung bezw. ihre Weiterbeförderung andeutenden Worte „von Post“ bezw. „an Post“ vor den übrigen Depeschen hervorzuheben.

Bezüglich der Rapportirung wird bemerkt, daß die Depeschen=Register pro Februar und August jeden Jahres in derselben Weise wie für die übrigen Monate im Jahre aufzustellen bleiben; folgende bisher verschiedentlich vorgekommenen Fehler sind also dabei künftig zu vermeiden:

Die Register dieser beiden Monate dürfen nicht mehr getrennt nach der Zeit vom 1. — 15. und vom 16. — ult. aufgestellt werden und ebensowenig darf in diesen Registern bei den mit der Reichstelegraphie ausgewechselten Telegrammen eine Theilung der Gebühren nach den Antheilen des Bahn- und des Reichstelegraphen vorgenommen werden, da hierzu die Zahlungs- und Forderungskonten dienen; endlich dürfen die Register stets nur die von den Eisenbahn=Telegraphen=Kassen selbst in Baar vereinnahmten und verauslagten Beträge nachweisen, niemals aber Gebühren pp., welche von anderer Seite z. B. von der Post (Reichstelegraphie) zugleich für den Eisenbahn=Telegraphen mit vereinnahmt worden sind.

Schließlich wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß die bezahlten Dienstdespachen in Fundsachen und bei Vorausbestellung von Schlafwagenplätzen ausschließlich im Privat=Depeschen=Verkehr, die Gebühren für telegraphische Vorausbestellungen von Fahrkarten und Gepäck scheinen dagegen nur im Personen und Gepäck=Verkehr verrechnet werden. (IIa 10024 vom 4. November d. J.)

An sämtliche für den Privat=Depeschen=Verkehr geöffneten Stationen und Haltestellen.

Verfehrts-Angelegenheiten.

Nr. 885. Grundsätze für die Einrichtung des Eisenbahnverkehrs in Cholerazeiten. (C. 16.)

Im Anschluß an die Amtsblattverfügung Nr. 704 für 1894 werden nachstehend diejenigen Stationen mitgetheilt, welche mit den erforderlichen Krankentransportmitteln versehen sind und eine geeignete Krankenunterkunft bießen:

a) im Regierungsbezirk Breslau:

Breslau, Brieg, Glatz, Gohrau, Habelschwerdt, Mittelwalde, Namslau, Oels, Ohlau, Steinau, Strehlen, Trebnitz.

b) im Regierungsbezirk Liegnitz:

Freystadt, Glogau, Grünberg, Neusalz a. O., Sagan, Sprottau.

c) im Regierungsbezirk Oppeln:

Beuthen Ob.=Schl., Gleiwitz, Grottkau, Gr.=Strehlitz, Kattowitz, Königshütte, Kreuzburg, Leobschütz, Myslowitz, Neisse, Neustadt Ob.=Schl., Oppeln, Pleß, Ratibor, Rosenberg Ob.=Schl., Schoppinitz, Zabrze.

d) im Regierungsbezirk Frankfurt a. d. O.

Arnswalde, Güstrin a. d. O., Königsberg N.-M.

e) im Regierungsbezirk Stettin:

Stargard, Stettin.

f) im Regierungsbezirk Posen:

Kempen, Lissa i. Posen, Ostrowo, Rawitsch, Posen, Bronke.

Entsprechende Verständigung des Zugpersonals wird durch die Königlichen Eisenbahn-Betriebsämter erfolgen. (IIa 10514 vom 1. November d. J.)
An sämtliche Dienststellen.

Nr. 886. Umrechnungscours für russische Währung.

Der Umrechnungscours für russische Währung wird, wie bereits telegraphisch mitgetheilt, vom 3. November d. J. ab auf Zweihundert vier und zwanzig Mark und vom 8. November d. J. ab auf Zweihundert sieben und zwanzig Mark für 100 Rubel festgesetzt. (IIb 14289 vom 2. November d. J.)

An sämtliche Güter- und Giltgut-Absertigungsstellen, sowie an die Fahrkarten-Ausgabe- und Gepäck-Absertigungsstellen, Breslau Ob.-Schl., Oderthor, Posen, Kattowitz und Schoppinitz N. O. U.

Nr. 887. Frachtbegünstigungen für Ausstellungsgegenstände und Thiere.

Für die auf den nachgenannten Ausstellungen ausgestellt gewesenen und unverkauft gebliebenen Gegenstände und Thiere ist unter den in der Amtsblatt=Verfügung Nr. 197 von diesem Jahre angegebenen Bedingungen bis zu den nachstehend bezeichneten Zeitpunkten frachtfreie Rückbeförderung zu gewähren:]

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Ausstellung.	Ort und Zeit	Gegenstände und Thiere, für welche die Begünstigung gewährt wird.	Zeitpunkt, bis zu welchem die Rückbeförderung spätestens zu erfolgen hat.
1.	Geflügelausstellung.	Eberswalde vom 2. bis 4. November d. J.	Sämtliche ausgestellten Gegenstände und Thiere.	4 Wochen nach Schluß der Ausstellung.
2.	Ausstellung des Kunstvereins.	Landsberg a/W. vom 8. Oktober bis 10. November d. J.	Kunstgegenstände.	Desgleichen.
3.	Kunstausstellung.	Königsberg i/Pr. am 4. Februar 1895.	Sämtliche ausgestellten Gegenstände.	Desgleichen.
4.	Desgleichen.	Elbing am 1. April 1895.	Desgleichen.	Desgleichen.

Diese Beförderungsbegünstigungen gewähren zu 1 die Königlichen Eisenbahn-Direktionen in Berlin, Breslau, Bromberg, Erfurt und Magdeburg, zu 2, 3 und 4 die Preußischen Staatseisenbahnen, zu 3 und 4 außerdem die Reichseisenbahnen in Elsass-Lothringen. (IIb. 14 167 vom 7. November d. J.)

An sämtliche Gepäck-, Giltgut-, Güter-Absertigungs- und Haltestellen.

Nr. 888. Verkehr mit der Mecklenburg-Pommerschen Schmalspurbahn.

Unter Hinweis auf die Amtsblattverfügung Nr. 649 Jahrgang 1894 wird den Dienststellen hiermit aufgegeben, vor kommenden Fällen bei Gütersendungen nach Stationen der Mecklenburg-Pommerschen Schmalspurbahn behufs Anwendung der billigsten Frachtberechnung die genaue Vorschreibung der Nebengangstationen Friedland i. M. oder Ferdinandshof in den Frachtbriefen zu verlangen und Frachtbriefe, auf denen eine der beiden Nebengangstationen nicht angegeben ist, zurückzuweisen. (IIb 13945 vom 3. November d. J.)

An die beteiligten Dienststellen.

Nr. 889. Erledigung von Nachnahme-Begleitscheinen. (C. 19.)

Seitens einer Eisenbahn-Verwaltung wird darüber Klage geführt, daß vielfach mangelhaft erledigte Nachnahme-Begleitscheine zur vervollständigung an diesseitige Stationen zurückgesandt werden müssen, wodurch die Auszahlung der fälligen Nachnahmebeträge an die Parteien häufig hinausgeschoben werden muß.

Indem wir den Dienststellen hiermit die schnellste und vorschriftsmäßige Erledigung der Nachnahme-Begleitscheine eindringlichst zur Pflicht machen, weisen wir gleichzeitig noch darauf hin, daß der Bescheinigung über eingezahlte Nachnahmebeträge stets der Stationsstempel beizudrücken ist. (IIb. 14088 vom 6. November d. J.)

An sämtliche Güter-Abfertigungs- und Haltestellen für Güterverkehr.

Nr. 890. Frachtberechnung für sogenannte Triumphstühle. (C. 2.)

Hölzerne, mit einem Gurtfalte versehene und zusammenlegbare s. g. Triumph-Stühle unterliegen, ferner die Holztheile den im Spezial-Tarif II bezeichneten Sorten entsprechen, der Frachtberechnung nach diesem Spezialtarif bezw. in Einzelsendungen nach dem Spezialtarif für bestimmte Stückgüter.

(IIb. 14130 vom 6. November d. J.)

An sämtliche Güterabfertigungs- und Haltestellen.

Nr. 891. Staatsbahn-Güterverkehr Elberfeld—Breslau.

1. Nach der voraussichtlich am 15. November d. J. erfolgenden Eröffnung der Strecke Gnadenfrei—Nimptsch ist der Verkehr mit den Stationen Groß-Wilkau, Heidersdorf, Nimptsch und Pristram nicht mehr wie bisher über Breslau O/S., sondern über Gnadenfrei zu leiten. Neben Gnadenfrei hat sich auch der Verkehr mit der in den Nachtrag VI neu aufgenommenen Station Neudorf zu bewegen, während der Verkehr mit der Station Kurtwig dem Breslauer Bahnhofe verbleibt.

Die Leitungs-Vorschriften zum obenbezeichneten Tarife sind deshalb nach Eröffnung der vorerwähnten Strecke unter Hinweis auf die Amtsblatt-Verfügung vom 19. September d. J. Nr. IIb. 11784 (Ibd. Nr. 769 pro 1894) wie folgt zu berichten:

In der Gruppentafel O ist auf Seite 8 hinter der Station Neudorf die Station Neudorf mit der Gruppenbezeichnung „x“ nachzutragen. Dagegen sind in der Wegetafel bei der östlichen Gruppe x (Obernigk-Breslau rc.) des Eisenbahn-Direktionsbezirks Breslau und zwar auf der rechten Seite der Wegetafel in der Wegevorschrift hinter dem Worte „Breslau O/S.“ ein Kreuz (†) anzubringen und am Fuße der Seite folgender Vermerk aufzunehmen: „Der Verkehr mit den Stationen Groß-Wilkau, Heidersdorf, Neudorf, Nimptsch und Pristram ist nicht über Breslau O/S. rc., sondern über Gnadenfrei (Kohlfurt rc.) zu leiten.“

2. Am 10. October d. J. ist die Strecke Lublinitz-Bossowska dem Betriebe übergeben worden. In dem Nachtrag VI zum Tarif Elberfeld—Breslau sind deshalb zu streichen:

- a. auf Seite 4 in der Anmerkung die Stationsnamen Lipie, Pawonkau und Bluder, sowie die Worte (unter c) „mit bis Bossowska“;
- b. auf Seite 12 in der Anmerkung unter b die Worte: „Herby bis Bossowska“;
- c. auf Seite 20 in der Anmerkung unter a die Stationsnamen Lipie, Pawonkau und Bluder, sowie unter b die Stationsnamen Herby, Kochanowitz, Koschentin, Lissau, Lublinitz und Stahlhammer und außerdem die Worte „und Lublinitz-Bossowska.“

Der Tarif, die Leitungs-Vorschriften und die Stationstarife sind entsprechend zu berichten.

(IIb. 14395 vom 7. November d. J.)

An sämtliche am Staatsbahn-Gütttarife Elberfeld—Breslau betheiligte Güter- und Eilguter-Abfertigungsstellen, sowie Haltestellen.

Nr. 892. Staatsbahn-Güter-Verkehr Köln (rechtsrh.) — Breslau.

Nach der voraussichtlich am 15. November d. J. erfolgenden Eröffnung der Strecke Gnadenfrei—Nimptsch ist der Verkehr mit den Stationen Groß-Wilkau, Heidersdorf, Nimptsch und Pristram nicht mehr wie bisher über Breslau, sondern über Gnadenfrei zu leiten. Neben Gnadenfrei hat sich auch der Verkehr mit der

in den Nachtrag VI neu aufgenommenen Station Neudorf zu bewegen, während der Verkehr mit der Station Kurtwitz der Breslauer Route verbleibt. Die Leitungs-Vorschriften zum Tarife Köln (rechtsrh.) — Breslau sind deshalb nach Größnung der vorbezeichneten Strecke wie folgt zu berichtigen:

Gruppentafel O:

In derselben ist auf Seite 8 hinter Neuberun die Station „Neudorf“ mit der Gruppenbezeichnung „X“ nachzutragen. In der Wegetafel I und II sind bei der östlichen Gruppe X (Obernigk — Breslau pp.) des Directionsbezirks Breslau und zwar auf der rechten und linken Seite der Wegetafel in der Wegevorschrift hinter dem Worte „Breslau“ zwei Kreuzchen (††) und am Schluss der Seite folgender Vermerk aufzunehmen: „Der Verkehr mit den Stationen Groß-Wilkau, Heidersdorf, Neudorf, Nimpisch und Brüstram ist nicht über „Breslau pp.“, sondern über Gnadenfrei pp. (Rummelsburg bezw. Köhlfurt pp.) zu leiten.“

Am 10. Oktober d. J. ist die Strecke Lubliniz — Bössowska eröffnet worden. In dem Nachtrag VI zum Tarif Köln (rechtsrh.) — Breslau sind deshalb auf Seite 4, 15 und 26 die Stationen Lipie, Pawonkau und Bluder (Seite 4), Herby, Kochanowitz, Koschentin, Lissau, Lubliniz und Stahlhammer (Seite 15) und auf Seite 26 sämmtliche vorbezeichnete Stationen in der Anmerkung über das Inkrafttreten der Entfernungen bezw. Frachtsäze nebst der ebendaselbst unter c (Seite 4 und 26) bezw. unter b (Seite 15) aufgeführten Strecke: „Bössowska — Lubliniz“ zu streichen. Der Tarif, die Leitungs-Vorschriften bezw. Stationstarife sind entsprechend zu berichtigen.
(IIb. 14297 vom 3. November d. J.)

An sämmtliche am Staatsbahn-Gütertarif Köln (rechtsrh.) — Breslau betheiligte Güter- und Eilgut-Absertigungsstellen einschl. Haltestellen.

Nr. 893. Mitteldeutscher Eisenbahn-Verband beziehungsweise Staatsbahnverkehr Köln (linksrh.) — Breslau.

Die durch Nachtrag XIII und XIV zum Staatsbahn-Gütertarif Köln (linksrh.) — Breslau zwischen den daselbst bezeichneten diesseitigen Verkehrsstellen einerseits und der Station Saargemünd (linksrheinisch) zur Einführung gelangten abgeänderten bezw. neuen Entfernungen haben fortan auch Giltigkeit für den Verkehr mit Saargemünd, Station der Pfälzischen Eisenbahnen. Es sind daher Sendungen, welche in den Frachtbriefen die Bahnhofsvorschrift Saargemünd (Station der Pfälzischen Bahnen) enthalten, stets auf diese Station, nicht aber auf Saargemünd (Station des Eisenbahn-Directions-Bezirks Köln linksrheinisch) abzufertigen.

Die Rapportirung und Verrechnung der von und nach Saargemünd (Pfalzbahn) zur Absertigung gelangenden Sendungen hat im Mitteldeutschen Verband zu erfolgen.

Die Sendungen sind zu leiten wie folgt:

- a. Nach Saargemünd ohne Bahnhofsvorschrift auf die betreffende Staatsbahnstation nach Maßgabe der Leitungs-Vorschriften für den Staatsbahn-Verkehr Köln (linksrh.) — Breslau;
- b. nach Saargemünd mit der Bezeichnung: „Station der Pfälzischen Eisenbahnen“ über Offenbach — Louisa — Friedrichsfeld — Ludwigshafen und bis Offenbach wie in dem Staatsbahn-Verkehr Frankfurt a/M. — Breslau vorgesehen.
- c. von Saargemünd (Pfalzbahn) über Ludwigshafen — Louisa — Offenbach und von hier weiter wie bei b. angegeben. (IIb. 14273 vom 7. November d. J.)

An die betheiligten Dienststellen.

Nr. 894. Ostdeutsch-Oesterreichischer Verband, Heft 4.

Vom 15. November d. J. ab wird der für Schläden des Ausnahmetariffs Nr. 3 A und 3 B gültige Schnittsatz für Neuberg-Hochöfen südlich vom Schnittpunkte von 48 auf 46 Pfg. für 100 kg ermäßigt.
(IIb. 14373 vom 7. November d. J.)

An die am Ostdeutsch-Oesterreichischen Verbands-Tarif Theil II, Heft 4 betheiligten Güter-Absertigungsstellen und Haltestellen.

Nr. 895. Norddeutscher Donau-Umschlags-Verkehr mit Serbien, Rumänien, Bulgarien und Russland über Wien-Donauuferbahnhof.

In den Frachtkarten zu den nach Wien-Donauuferbahnhof adressirten Sendungen sind die Bestimmungs-orte bezw. die Bestimmungsländer derselben zu vermerken. (IIb. 14221 vom 1. November d. J.)

An die betheiligten Dienststellen.

Nr. 896. Deutsch-Russischer Verband-Güter-Berlehr bezw. Güter-Berlehr nach Sydkuhnen und Grajewo zur Ausfuhr nach Russland.

Vom 20. Dezember d. J. alten Stils werden die Theile II, III und IV des deutsch = russischen Gütertarifs und die zur Zeit noch bestehenden zugehörigen Ausnahmetarife mit Ausschluß derjenigen für Getreide u. s. w. (Ausnahmetarif 1a Theil I) und für Flachs, Hanf u. s. w. (Ausnahmetarif 2), ferner der vom 20. Oktober alten Stils 1888 geltige Anhang I zum deutsch-russischen Gütertarif und außerdem die Ausnahmetarife für die direkte Beförderung von Gütern von deutschen und niederländischen Stationen nach Sydkuhnen und nach Grajewo zur Ausfuhr nach Russland aufgehoben.

Die genannten Tarife werden durch die Herausgabe neuer direkter Tarife und neuer Grenztarife mit Giltigkeit vom obigen Tage ab ersetzt werden.

Die den Güter-Absertigungsstellen inzwischen zugegangene Abschrift obiger Bekanntmachung ist zum Anhang zu verwenden.

Wegen Einsendung der mit dem 1. Januar 1895 außer Kraft tretenden Tarife wird den Dienststellen noch besondere Verfügung zugehen. (IIb. 13705 vom 4. November d. J.)

An die an den obenbezeichneten Verkehren beteiligten Dienststellen.

Nr. 897. Deutsch-Italienischer Verband.

Die mit weißem Frachtbriebe aufgegebenen, nach den allgemeinen Wagenladungsklassen A und B bezw. nach den deutsch-italienischen Ausnahme-Tarifen 6 und 7 zur Absertigung gelangenden, leicht verderblichen LebensmittelSendungen (frisches Obst, frisches Gemüse, frische Weintrauben &c.) in vollen Wagenladungen aus Italien sind mit denselben Bügen zu befördern, mit welchen die mit Eilgutfrachtbriebe aufgegebenen zu dem Ausnahmetarife für Lebensmittel aus Italien vom 1. April 1888 abgefertigten Sendungen Beförderung finden.

(IIb. 14285 vom 7. November d. J.)

An die am Deutsch-Italienischen Verbande beteiligten Güter-Absertigungsstellen.

Verhältnisse anderer Bahnen.

Nr. 898. Betriebs-Eröffnungen.

Laufende Nr.	Eisenbahns-Verwaltungsbereich.	Bahnstrecke.	Name der Stationen	Absertigungs- befugnisse	Ge-öffnet am	Bemerkungen.
1.	Bayerische Staatsbahnen.	Selb Bahnhof — Selb Stadt nebst Flügelbahn zur Ludwigsmühle, Lokalbahn.	Erkersreuth, Selb obere Stadt, Ludwigsmühle, Ladestellen. Selb Stadt, Station.	Personen- und Güterverkehr.	25/10. 94.	Roch S. 12. 342.
2.	E. D. Erfurt.	—	Gotha-Kindleberstraße.	Stückgutverkehr.	15/11. 94.	Amtsblatt 1893 Nr. 791. 5.

Laufende Nr.	Eisenbahn-Verwaltungs-bezirk.	Bahnstrecke.	Name der Stationen	Abfertigungs-beugnisse	Eröffnet am	Bemerkungen.
3.	Werra-Eisenbahn.	—	Schney, Haltepunkt zwischen Ebersdorf und Lichtenfels.	Personen- und Gepäckverkehr.	1/11. 94.	Koch S. 133. 19/20.
4.	Oesterreichische Staatsbahnen.	—	Wilten.	Personen- und Gepäckverkehr.	1/11. 94.	Koch S. 162. VIII. 1a.

(IIb. 14 482 vom 6. November d. J.)

An sämmtliche Stationen (auschl. Haltepunkte), Güter- und Güterabfertigungsstellen.

Nr. 899. Verschiedene Mittheilungen.

Mecklenburgische Friedrich Franz-Eisenbahn. Vom 1. November d. J. ab wird die Station Waren, Friedrich Franz-Bahnhof aufgehoben und der gesammte Güterabfertigungsdienst für Waren auf der Station Waren Lloydbahnhof bewirkt. Alle Sendungen nach Waren sind daher auf Waren Ld. und unter Anwendung der für diesen Bahnhof bestehenden Verkehrsleitung zur Abfertigung zu bringen. Koch S. 41. 108. u. S. 19. B. II. 11. (IIb. 14 482 vom 6. November d. J.)

An sämmtliche Dienststellen.

Nachrichten.**Personalangelegenheiten.**

Der Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Inspektor Panten, Mitglied des Eisenbahn-Betriebsamts in Glogau, ist am 3. d. M. gestorben.

Der Regierungs-Baumeister Heinemann in Altona ist vom 1. d. M. ab nach Rattowitz versetzt und dem Eisenbahn-Betriebsamt daselbst zur Beschäftigung zugethieilt worden.

Der Gerichts-Assessor Dr. Lüttele aus Weißenfels a/Saale ist zum Zwecke seiner Ausbildung für den Eisenbahndienst der diesseitigen Direktion überwiesen und zunächst dem Eisenbahn-Betriebsamt (Brieg = Lissa) hier selbst zugethieilt worden.

Nachtrag.**Nr. 900. Eröffnung der Nebenbahnen Nimpfisch—Gnadenfrei und Deutsch-Wette—Groß-Kunzendorf.**

Am 15. November d. J. werden die dem Königlichen Eisenbahn-Betriebsamte zu Neisse unterstellten Nebenbahnen Nimpfisch—Gnadenfrei mit der Haltestelle Neudorf-Dirsdorf und Deutsch-Wette—Groß-Kunzendorf mit dem Bahnhof III. Klasse Groß-Kunzendorf und der Haltestelle Bischofswalde für den Personen- und Güterverkehr eröffnet. An diesem Tage wird zugleich der bestehende Bahnhof Nimpfisch für den Verkehr geschlossen und ein neuer Bahnhof Nimpfisch an der durchgehenden Linie eröffnet. Die neuen Bahnhöfe Nimpfisch und Groß-Kunzendorf und die Haltestellen Bischofswalde und Neudorf-Dirsdorf sind zur Abfertigung von Personen, Reisegepäck, Stück- und Wagenladungsgütern, Leichen, lebenden Thieren und mit Ausnahme von Bischofswalde auch zur Ver- und Entladung von Fahrzeugen eingerichtet. Zur Annahme und Auslieferung von Sprengstoffen ist keine der neuen Verkehrsstellen geeignet. Dem Personenverkehr dienen die nachstehend angegebenen Züge:

851	853	855	857	km			852	854	856	858
2.—4. Klasse.							2.—4. Klasse.			
—	7 35	1 52	6 53	0,0	Abf. Strehlen	Unf.	9 06	1 09	8 26	—
—	×7 41	1 58	6 58	1,9	Abf. Niclasdorf	↑	9 01	×104	8 21	—
—	7 50	2 06	7 05	4,1	Karschau	↑	8 54	12 57	8 14	—
—	8 08	2 22	7 16	9,6	Kurtwitz	↑	8 39	12 42	7 58	—
—	8 33	2 38	7 29	15,4	Heidersdorf	↑	8 22	12 27	7 37	—
—	×8 43	×2 48	7 37	17,7	Pristram	↑	×808	×12 19	×7 22	—
—	8 52	2 57	7 44	20,3	Groß-Wilka	↑	8 00	12 11	7 14	Unf.
4 45	10 36	3 08	7 53	22,8	Nimptsch	↑	7 52	12 03	7 06	9 44
5 05	10 57	3 28	8 08	26,9	Neudorf-Dirsdorf	↑	7 35	11 50	6 50	9 34
5 24	11 16	3 47	8 23	32,4	Unf. Gnadenfrei	↑	7 20	11 36	6 36	9 20

991	993	995	km				992	994	996	
2.—4. Klasse.							2.—4. Klasse.			
7 20	10 55	7 10	0,0	Abf. Deutsch-Wette	Unf.	6 30	9 40	5 20		
7 48	11 23	7 38	8,3	Abf. Bischofswalde	Abf.	6 06	9 16	4 56		
8 08	11 43	7 58	12,8	Unf. Gr.-Kunzendorf	Abf.	5 50	9 00	4 40		

Es gelangen nur Fahrkarten 2.—4. Wagenklasse zur Ausgabe.

Die Entfernung und Frachtkäse für den Güterverkehr enthält der bereits am 10. Oktober d. J. herausgegebene Nachtrag VIII zum Binnen-Gütertarife. Die Verkehrsstellen Bischofswalde, Groß-Kunzendorf und Neudorf-Dirsdorf sind als Versandstationen in den Ausnahmetarif 5 für Steine und Groß-Kunzendorf außerdem als Verhandstation in den Ausnahmetarif 16 für Staubkalk (Kalkasche) zum Düngen aufgenommen worden. Der Nachtrag VIII enthält auch die in Folge Eröffnung der Strecke Nimptsch—Gnadenfrei eintretenden Entfernungskürzungen und Frachtermäßigungen für die Verkehrsstellen Groß-Wilka, Heidersdorf, Kurtwitz, Nimptsch und Pristram. Die Ausnahmekäse für oberschlesische Steinkohlen und Koks enthält der Nachtrag VI des hierfür geltenden Ausnahmetariffs. Die in den bereits herausgegebenen Tarif-Nachträgen mit Neudorf bezeichnete Haltestelle erhält die Doppelbezeichnung Neudorf-Dirsdorf. In den Tarifen und Leitungsvorschriften ist daher der Stationsname Neudorf durchweg in Neudorf-Dirsdorf abzuändern. Auf die mit Eröffnung der Strecke Nimptsch—Gnadenfrei eintretenden Frachtermäßigungen und Änderungen in der Verkehrsleitung, welche in den letzten Nachträgen zu den Tarifen und Leitungsvorschriften enthalten sind, wird nochmals besonders hingewiesen. Die in den Nachträgen für die neuen Verkehrsstellen vorgesehenen Vermerke „gültig vom Tage der Betriebseröffnung ab“ sind vom 15. November ab zu streichen. — In dem Verzeichniß der zum diesseitigen Direktionsbezirk gehörigen Stationen pp. sind die neuen Verkehrsstellen an entsprechender Stelle nachzutragen; bei Bischofswalde ist, da diese Haltestelle zur Ver- und Entladung von Fahrzeugen nicht geeignet ist, ein Doppelfreuz †† anzubringen.

Die Haltestelle Bischofswalde und der Bahnhof Groß-Kunzendorf werden der Desinfektionsstation Neisse und die Haltestelle Neudorf-Dirsdorf der Desinfektionsstation Strehlen zugethieilt. Die Übersicht der Desinfektionsanstalten auf Seite 92/95 der Dienstanweisung Nr. 108 (Anlage C) ist hiernach unter Nr. 29 und 45 durch Nachtragung der neuen Verkehrsstellen zu ergänzen. Der gemeinschaftliche östliche Vieh- pp. Tarif, der Staatsbahn-Vieh- pp. Tarif Breslau—westliche Staatsbahnen und der Hanseatich-Ostdeutsche Vieh- pp. Tarif sind unter Berücksichtigung der Abfertigungsbeschränkung für Bischofswalde entsprechend zu berichtigen.

Ein Abdruck der Bekanntmachung zum Aushang geht den Dienststellen besonders zu.

(IIb. 14 503 vom 8. November d. J.)

In sämmtliche Dienststellen.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Wehrmann.